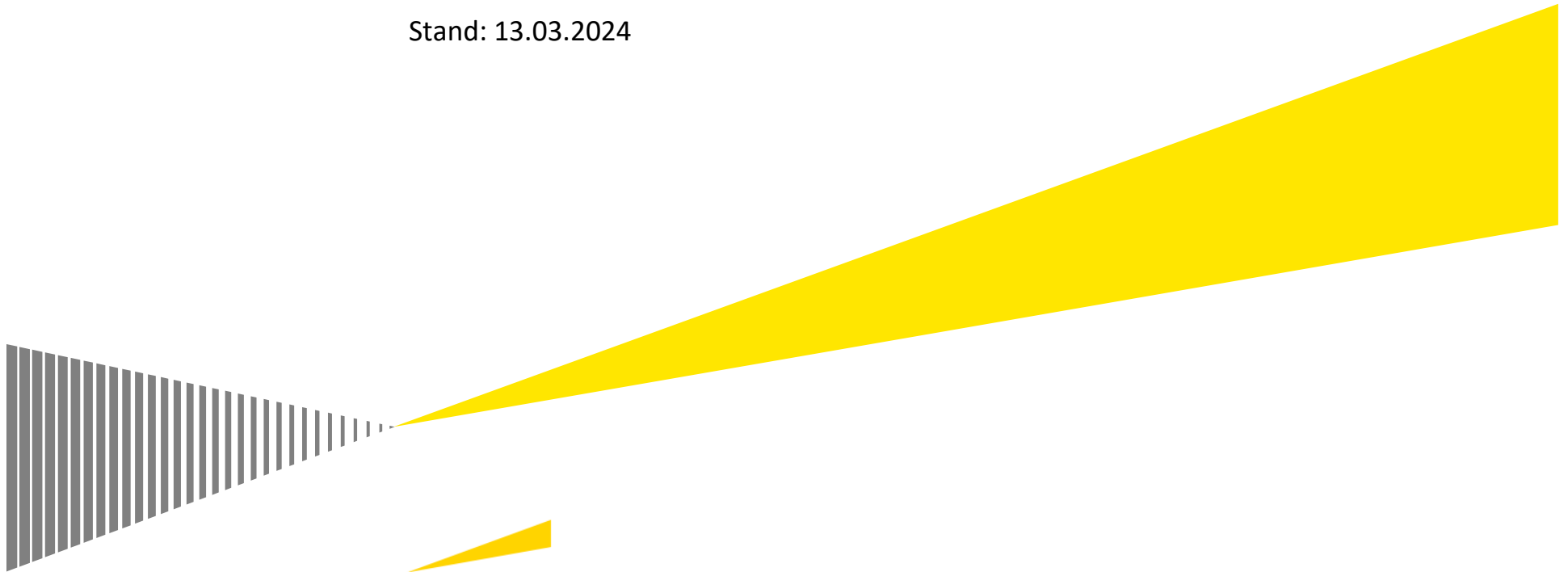


Zeitplan Direktvergabe der Stadt Wilhelmshaven

Stand: 13.03.2024



Zeitplan Direktvergabe der Stadt Wilhelmshaven

Nr.	Maßnahme	Zeitraum / Frist	Durchführungs- verantwortung	Anmerkungen	Status
1.	Rechtliche Prüfung der Direktvergabe-voraussetzungen / der geplanten Gestaltung - Vergabevermerk	Bis 01.02.2024	EY Law	Nach Abschluss der Prüfung zur rechtlich zulässigen Gestaltung kann der Grundsatzbeschluss durch den Rat gefasst werden.	Erfolgt.
2.	Entwurf Beschlussvorlage für den Grundsatzbeschluss Entwurf der Vorabbekanntmachung über Direktvergabeabsicht nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370	Erste Entwürfe bis zum 01.03.2024	EY Law	Entwurf Beschlussvorlage für den Grundsatzbeschluss Entwurf der Vorabbekanntmachung über Direktvergabeabsicht nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 Entwurf des sog. „Ergänzendes Dokuments“ für die Definition der Verkehrsleistung und weiterer Qualitätsanforderungen	
3.	Grundsatzbeschluss des Rates zur Direktvergabe Beschluss des Rates über Veröffentlichung der	06.03.24: Anmeldung der Vorlagen für den Verwaltungsvorstand	Stadt	Entscheidung über Direktvergabe Entscheidung über die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 im EU-Amtsblatt	

	Vorabbenanntmachung im EU-Amtsblatt	<p>11.03.2024: Vorberatung im Verwaltungsvorstand</p> <p>13.03.2024: Informierung des Rates über die im April zu treffenden Entscheidungen</p> <p>28.03.2024: Versand Einladung für APB mit fertigen Beschlussvorlagen</p> <p>09.04.2024: Vorberatung APB</p> <p>15.04.2024: Vorberatung FiWiTH und VA</p> <p>17.04.2024: finale Beschlüsse des Rates</p>			
4.	Veröffentlichung der Vorabbenanntmachung im EU-Amtsblatt (inkl. ergänzendem Dokument)	Spätestens 01.05.2024 Veröffentlichung	EY Law	<p>Das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED) behält sich eine 7-tägige Bearbeitungszeit vor.</p> <p>Der frühestmögliche Zeitpunkt ist nach § 8a Abs. 2 PBefG der 01.08.2023 (27 Monate vor Betriebsbeginn).</p> <p>Im Hinblick auf die Nahverkehrsplanung und die mit der Vorabbenanntmachung verbindlich werdenden Mindestvorgaben wäre der konkrete Zeitpunkt zur</p>	

				Veröffentlichung abzuwägen (Zeitraum vom 01.08.2023 bis 01.05.2024).	
5.	Beginn der 12-monatigen Wartefrist ab Vorabbekanntmachung (Art. 7 Abs. 2 VO 1370)	01.05.2024 bis 01.05.2025		In Abhängigkeit der tatsächlichen Veröffentlichung (hier: Berechnung anhand des spätmöglichen Zeitpunktes der Veröffentlichung)	
6.	Antragsfrist für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistung (§ 12 Abs. 6 S. 1 PBefG)	01.05.2024 bis 01.08.2024		In Abhängigkeit der tatsächlichen Veröffentlichung (hier: Berechnung anhand des spätmöglichen Zeitpunktes der Veröffentlichung)	
7.	Erarbeitung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA)	Ab 01.08.2024 (ab Ablauf der Antragsfrist für eigenwirtschaftliche Anträge)	Entwurf EY Law Abstimmung Stadt und SWV auf Basis des Entwurfes	Anforderungsprofil / gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Abhängigkeit von der inhaltlichen Ausgestaltung des neuen Nahverkehrsplans einschließlich Refinanzierungsregelung, Änderungsmanagement etc.	
8.	Verbindliches Auskunftsverfahren mit der Finanzverwaltung hinsichtlich Steuerneutralität/ Querverbundkompatibilität öDA/Refinanzierungsregelung	Mit finaler Abstimmung des öDA einschl. Finanzierungsregelungen zwischen Stadt und SWV sowie evtl. Zweckvereinbarung zwischen Stadt und mitbedienten Aufgabenträgern (sofern	EY Law	Für die Bearbeitung des Antrages auf verbindliche Auskunft ist seitens des Finanzamtes mit einer Dauer von üblicherweise 3 bis 6 Monaten zu rechnen.	

		der neue Nahverkehrsplan ein- bzw. ausbrechende Verkehre vorsehen sollte) (optimalerweise ab Herbst 2024)			
9.	Ablauf 6-Monats-Frist (§ 8a Abs. 5 PBefG / Art. 7 Abs. 4 VO 1370)	Mit Ablauf 01.11.2024		Ablauf der 6-Monats-Frist für Informationsanträge Dritter (hier: Berechnung anhand des spätmöglichsten Zeitpunktes der Veröffentlichung)	
10.	Ablauf 12-monatige Wartefrist (Art. 7 Abs. 2 VO 1370)	Mit Ablauf 01.05.2025		Ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich Erteilung der Direktvergabe vergaberechtlich möglich (hier: Berechnung anhand des spätmöglichsten Zeitpunktes der Veröffentlichung)	
11.	Ratsbeschluss über Erteilung der Direktvergabe	Mit Ablauf 01.05.2025 möglich Voraussetzung: positive verbindliche Auskunft durch das zuständige FA und nach Ablauf der Wartefrist (01.05.2025).	Stadt	Soweit verbindliche Auskunft durch Finanzverwaltung noch nicht erteilt, könnte Beschluss unter entsprechenden Steuervorbehalt gestellt werden	
12.	Gesellschaftsrechtliche Weisungsbeschlüsse durch den Konzern zur	Nach Ratsbeschluss über Erteilung der Direktvergabe und – soweit	SWW / SWV		

	rechtsverbindlichen Umsetzung des öDA	Ratsbeschluss unter Steuervorbehalt gefasst – nach Auflösung Vorbehalt			
13.	Veröffentlichung der vorgenommenen Direktvergabe im TED	Unmittelbar nach erfolgreicher gesellschaftsrechtlicher Umsetzung	EY Law (für Stadt)	Verkürzung der Frist für Nachprüfungsverfahren von 6 Monate auf 30 Tage	
14.	Beantragung der PBefG-Liniengenehmigungen	Bis spätestens zum 01.05.2025	SWV	Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung soll gem. § 12 Abs. 7 PBefG spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer gestellt werden.	
15.	Erteilung der PBefG-Liniengenehmigungen	Spätestens 31.10.2025	LNVG		
16.	Vorbereitung der Unterlagen zur Erteilung eines ausschließlichen Rechts an die SWV	Ab Beginn Beantragung der PBefG-Liniengenehmigungen	EY Law		
17.	Start Anhörungsverfahren zur Erteilung des ausschließlichen Rechts	Nach Ablauf von 30 Tagen nach Veröffentlichung der	Stadt		

		vorgenommenen Vergabe im TED			
18.	Betriebsaufnahme	01.11.2025	SWV		